

# **SATZUNG DES ASCHAFFENBURGER SOLIDARITÄTSKAFFEE e.V.**

## **§ 1 VEREINSBEZEICHNUNG**

Der Verein führt den Namen „Aschaffener Solidaritäts-Kaffee e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 VEREINSSITZ**

Der Verein hat seinen Sitz in 63739 Aschaffenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51-68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 ZWECK DES VEREINS**

Zweck des Vereins ist die Förderung des fairen Kaffee-Handels mit der so genannten „Dritten Welt“ durch Information und Bewusstseinsbildung am Beispiel C.R.I.D.E.C., Kolumbien.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

1. Aufklärungsarbeit und Bildungsarbeit in Bezug auf fair gehandelten Kaffee in der breiten Öffentlichkeit im Großraum Aschaffenburg. Förderung gerechter Handelsstrukturen und umweltgemäßer Anbaumethoden und somit Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage in den Ländern des Südens, insbesondere durch Unterstützung der dortigen Kleinbauern.
2. Dies geschieht durch Förderung der Städtesolidarität Aschaffenburg/Villavicencio und durch gezielte Informations- und Projektarbeit zur Förderung des Bewusstseins der Zusammengehörigkeit und der wechselseitigen Abhängigkeit der armen und reichen Länder.
3. Die Verwaltung der Spenden zum Zweck der unter § 4 Absatz 1 und 2 genannten Ziele sowie zum Zweck der Unterstützung von gemeinnützigen Projekten und Einrichtungen in Kolumbien.
4. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung den Vorstand ermächtigen, gemeinnützige Organisationen in Aschaffenburg und Umgebung zu unterstützen. Dabei kann die Mitgliederversammlung einen Höchstbetrag pro Jahr festsetzen.

## **§ 5 MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES VEREINSZWECKS**

Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der Zusammenarbeit mit den Kleinbauern, dem Handel und dem Endverbraucher, durch Informations- und Aufklärungsarbeit in Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien.

## **§ 6 HAUSHALT UND FINANZEN**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. den im Kaffeepreis enthaltenen Solidaritätsbeiträgen, z.B. Spenden aus Kaffeeverkäufen
2. allgemeinen Spenden
3. aus Mitgliederbeiträgen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand, bestehend aus bis zu drei Mitgliedern
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 AUFGABEN DES VORSTANDS**

Der Vorstand regelt die Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er setzt eine/n Geschäftsführer/in ein, der weisungsgemäß die Geschäfte führt. Das Tätigkeitsfeld regelt ein Arbeitsvertrag. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand erstellt darüber hinaus einen Maßnahmen- und Aktionsplan sowie den Jahresbericht. Des Weiteren obliegt dem Vorstand die Bestellung und Abberufung des (der) Geschäftsführers/in. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.

Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung über Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder des Vereins.

## **§ 9 MITGLIEDSCHAFT**

Es gibt aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell wie ideell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen.

Über die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand zu erklären, wobei übernommene Aufgaben in angemessener Frist ordnungsgemäß abzuschließen bzw. zu übergeben sind.

Über die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand.

Sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang beim Verein eine schriftliche Ablehnung seitens des Vereins erfolgt, gilt die Aufnahme des Mitglieds als erfolgt. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, hat er dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch und ohne Ausschlussverfahren bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins und/oder der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Netzwerken, Organisationen und Parteien, wie z.B. der NPD, DVU oder ähnlichen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat
- gegen die Interesse des Vereins gehandelt hat und so die Gefahr der immateriellen oder materiellen Schädigung des Vereins entstanden ist
- einer Organisation angehört, die fremdenfeindliche oder rechtsextreme Ziele verfolgt, wie z. B: NPD; DVU o.ä.

Gegen einen Beschluss des Vorstands, mit dem das Mitglied aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen wird, kann das Mitglied einen Antrag an die nächste Mitgliederversammlung stellen, diesen Beschluss aufzuheben, ein solcher Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zu Beschlussfassung durch die nächste Mitgliederversammlung ruhen daher die Rechte des Mitgliedes. Für die Aufhebung des Beschlusses des Vorstands über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es einer Zweidrittel Mehrheit in der Mitgliederversammlung gegen den Vorstandsbeschluss. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Übertragung des Stimmrechts ist den aktiven, stimmberechtigten Mitgliedern gestattet. Das Recht darf aber nur einem anderen aktiven Mitglied übertragen werden, welches sich durch schriftliche Stimmrechtsvollmacht dem Vorstand gegenüber auszuweisen hat. Kein Mitglied darf mehr als 5 Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinigen. Weitergehende Stimmrechtsvollmachten sind ungültig.

## **§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins, kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die fördernden Mitglieder des Vereins haben ein Recht auf Teilnahme.

Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, Satzungsänderungen bedürfen, einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren.
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
3. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands.
4. Festsetzung der Beitragshöhe.
5. Ausschluss von Mitgliedern.
6. Auflösung des Vereins.
7. Verwendung der in § 6 aufgeführten Mittel.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT/BESCHLUSSFASSUNG**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Kommt es im Fall einer Abstimmung zu einer Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands.

## **§ 13 ANFALLBERECHTIGUNG**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung „Weg der Hoffnung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Gegründet in Aschaffenburg, am 20. Juli 1994

Stand: 17. Oktober 2018